



---

## **Grundsätze über die Zusammenarbeit des Staatspersonals**

RRB Nr. 650 vom 18. April 1990

Die Regierung setzt dem Staatspersonal zum Ziel, die Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung rationell und publikumsfreundlich zu erfüllen. Dieses Ziel wird umso eher erreicht, je besser die Zusammenarbeit zwischen den Vorgesetzten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist. Für die Gestaltung dieser Zusammenarbeit legt die Regierung folgende Grundsätze fest:

### ***Voraussetzungen schaffen***

- a) Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen ein gutes Arbeitsklima durch gegenseitige Achtung und Anerkennung.
- b) Die Verteilung der Aufgaben muss klar und zweckmässig sein; die Organisation ist in den wesentlichen Punkten schriftlich festzuhalten.

### ***Delegieren***

- a) Die Vorgesetzten übertragen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst umfassende und auf Dauer ausgerichtete Aufgabenbereiche. Die delegierten Aufgabenbereiche müssen mit den Kenntnissen, den Fähigkeiten, der Arbeitskapazität und, soweit möglich, den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übereinstimmen.

Mit den Aufgabenbereichen und der fachlichen Verantwortung werden die Kompetenzen übertragen, die für die selbständige Bearbeitung nötig sind. Dabei wird auch die Unterschriftsberechtigung geregelt.

- b) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für das zielgerechte Bearbeiten der delegierten Aufgaben.

Die Vorgesetzten tragen die Verantwortung für Umfang und Zweckmässigkeit der Delegation. Diese Verantwortung bleibt nach der Übertragung der Aufgabenbereiche bestehen.

- c) Werden ergänzend zur ordentlichen Organisation Arbeitsgruppen gebildet, so sind auftraggebende Stelle, Auftrag, Kompetenzen und Gruppenleitung eindeutig zu bezeichnen.

### ***Informieren***

- a) Die Vorgesetzten informieren so, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinn der vorgegebenen Ziele handeln und entscheiden können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren ihre Vorgesetzten von sich aus über ihren Bereich, insbesondere über Entwicklungen, welche das Erreichen der Ziele in Frage stellen.

- b) Wer zu wenig informiert ist, um seine Aufgabe wahrnehmen zu können, muss die benötigte Information von sich aus einholen.



## **Grundsätze über die Zusammenarbeit**

**D1.3-12**

### ***Planen und Vorbereiten von Entscheiden***

Die Vorgesetzten berücksichtigen die Kenntnisse und die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ziehen sie beim Planen und beim Vorbereiten von Entscheiden in geeigneter Form bei.

### ***Fördern***

- a) Die Vorgesetzten schaffen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstige Voraussetzungen für das zielgerechte Bearbeiten der Aufgaben.
- b) Die Vorgesetzten fördern die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie informieren die übergeordneten Stellen über deren mögliche berufliche Entwicklung.

### ***Besprechen***

- a) Vorgesetzte und direkt unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besprechen wenigstens einmal jährlich Fragen der Zusammenarbeit und der Aufgabenerfüllung. Sie halten die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung schriftlich fest.
- b) Besprochen werden:
  - die Zusammenarbeit anhand dieser Grundsätze;
  - das zielgerechte Bearbeiten der Aufgaben und die Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters;
  - die berufliche Weiterbildung und die mögliche berufliche Entwicklung.